

VPH-Statement zum Franchising

Stellungnahme des Verbandes Privater Hochschulen (VPH) an den Wissenschaftsrat und den Akkreditierungsrat zur Akkreditierung von Studiengängen im hochschulischen Franchising

1. Bekenntnis zu Qualitätsstandards

Als Interessenvertretung der privatrechtlich organisierten Hochschulen und Universitäten hat sich der VPH zu Qualitätsstandards verpflichtet, die auch als Grundlage der Arbeit in seiner Satzung niedergelegt sind. Neben dieser Selbstverpflichtung erkennt der VPH die bestehenden externen Qualitätssicherungssysteme durch den Wissenschaftsrat und die durch den Akkreditierungsrat selbst wie auch den durch diesen verpflichteten Akkreditierungsagenturen als notwendig und wichtig an.

2. Ausgangslage

Der VPH bewertet die durch die Länder eröffneten Kooperationsmöglichkeiten staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen und Universitäten mit Bildungsanbietern außerhalb des Hochschulsektors als wichtiges Mittel zur Erweiterung der Hochschullandschaft. Während sich diese Kooperationsformen insbesondere in betriebswirtschaftlichen Studiengängen bereits etabliert haben, sind zunehmend auch Angebote in den Medien, der Informatik oder den Ingenieurwissenschaften zu verzeichnen. Hintergrund für die Zusammenarbeit von Hochschulen und Bildungseinrichtungen kann dabei die in Forschung und Lehre notwendige Verbindung mit der Praxis sein, die nicht immer durch die Hochschule allein abzubilden ist. Auch die breitere Öffnung für neue Lehrformen und Teilnehmergruppen wird durch eröffnete Formen der Zusammenarbeit herbeigeführt. So kann durch eine Kooperation einer staatlichen Hochschule mit einem Bildungsanbieter im Wege des hochschulischen Franchising auch die Durchführung bewährter Studiengänge in besonderem Format – beispielsweise für Berufstätige – erschlossen werden, indem die Teilnehmer durch den Bildungsanbieter auf die abschließende Hochschulprüfung und die Gradverleihung durch die Hochschule vorbereitet werden. Kooperationen von Hochschulen und Dritten können damit auch das politisch und gesellschaftlich angestrebte Ziel einer breiteren Öffnung für den Hochschulzugang auch in die Praxis umsetzen. Ein weiteres Ziel kann kumulativ darin liegen, Studienangebote räumlich auszuweiten, Kapazitätsgrenzen zu begegnen und Teilnehmerzahlen zu erhöhen.

Auch weitergehende wirtschaftliche Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. So können wirtschaftliche Risiken und notwendige Investitionen, wie sie bei Gründung und Betrieb einer Hochschule anfallen, zunächst begrenzt werden. Unter letzterem Gesichtspunkt kann es insbesondere ein taugliches Modell darstellen, neue oder regionale Angebote zunächst in einer Übergangsphase durch einen zuverlässigen Partner einer Hochschule in der Kooperation mit dem Ziel zu erproben, diese mittelfristig in einen eigenen hochschulischen Standort zu überführen.

Diese Ziele werden gleichermaßen von staatlichen wie nichtstaatlichen Hochschulen verfolgt. Dadurch wird ein wesentlicher weiterer Gesichtspunkt berührt, der zunehmende Wettbewerb im Hochschulbereich. Diesem Wettbewerb müssen sich auch die staatlichen Hochschulen nicht nur unter dem Gesichtspunkt der demographischen Entwicklung zunehmend stellen.

3. Position zur Akkreditierung hochschulrechtlichen Franchisings

Neben den bereits publizierten Anregungen zur Weiterentwicklung der bestehenden Akkreditierungssysteme und mit dem Ziel, die Qualität der Bildung im tertiären Bereich durch einheitliche und zuverlässige Regelungen zu sichern und weiter zu entwickeln, möchte der VPH auf die Notwendigkeit der Erweiterung der Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung auf den Bereich des hochschulrechtlichen Franchisings hinweisen. Unter Betrachtung der Erweiterungen der Hochschullandschaft auch auf diesem Sektor erscheint es nach Auffassung des VPH als erstrebenswertes Ziel, zur Gewährleistung der Qualität der hochschulischen Bildung einerseits und dem Schutz der Studierenden andererseits, zuverlässige und nachvollziehbare Regelungen als Arbeitsgrundlage einer Kooperation zu schaffen. Der VPH möchte den Wissenschaftsrat und den Akkreditierungsrat somit anregen, hinsichtlich der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen den Landesregierungen für diesen Bereich eine Empfehlung auszusprechen und sich dieser Veränderungen auch inhaltlich anzunehmen.

Diese Empfehlung soll sich dabei zunächst auf den Bereich beziehen, in dem eine staatliche oder staatlich anerkannte deutsche Hochschule einen wissenschaftlichen Hochschulgrad an erfolgreiche Teilnehmer eines Studienprogramms verleiht, welches durch eine kooperierende Hochschule oder eine nichthochschulische Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des Sitzlandes der gradverleihenden Hochschule durchgeführt wird. Insofern bezieht sich der VPH in der Kooperationsform auf die Formulierung der Hochschulrektorenkonferenz vom 19. November 2013 mit ihrer Empfehlung zum Franchising von Studiengängen.

Da das „Academic Franchising“ in Deutschland aufgrund der unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen nicht gleichermaßen geregelt ist, den Hochschulen bei Kooperationsmodellen, die im Inland durchgeführt werden, aber auch langfristige Planungssicherheit gegeben werden sollte, kann die weitere Harmonisierung der Rahmenregelungen zum Franchising eine sinnvolle Grundlage bilden. Gleichzeitig sollten die nun langjährigen Erfahrungen im Akkreditierungssystem auf diese zunehmenden Veränderungen in der Hochschullandschaft erweitert und angepasst werden. Dies dient dem Ziel, die Akkreditierung von Franchisesystemen als Handlungsempfehlung für Kooperationen von Hochschulen mit außerhochschulischen Bildungsanbietern zu gestalten. Dabei sollte nicht aus dem Blickfeld geraten, dass das Vorgehen im Franchising grundsätzlich in der Hand der Hochschulen liegt und weiterhin liegen soll; schließlich hat sich der Rückzug des Staates von den Detailsteuerungen der Hochschulen auch als erprobt erweisen können.

Die Position des VPH bestärkt zugleich den Entschluss des Akkreditierungsrates aus Dezember 2014 (Arbeitsprogramm des Akkreditierungsrats, Bonn, 03.12.2014), die Möglichkeit der Akkreditierung von Franchiseangeboten zu untersuchen.

4. Vorteile einer Akkreditierung im Franchising

Soweit die HRK die Notwendigkeit einer Qualitätsverpflichtung für das Franchising im akademischen Bereich erkannt und mit ihren Leitlinien vom 19.11.2013 zugleich Empfehlungen auch an die Kultusministerkonferenz und den Akkreditierungsrat ausgesprochen hat, wird es darüber hinaus notwendig sein, eine verlässliche und nachvollziehbare Grundlage für das Angebot dieser Kooperationsformen zu schaffen.

Dies kann nicht allein schon aufgrund einer Akkreditierung eines bestehenden oder fiktiven Studiengangs geschehen. Vielmehr ist im Rahmen eines solchen Vorgangs auch der nichthochschulische Bildungsanbieter als Kooperationspartner einer Hochschule sowie die Kooperationsgrundlage selbst einer Überprüfung zu unterziehen. Soweit die Hochschulen im Rahmen eines Franchisemodells

verpflichtet sind, Kontrolle und Verantwortung für einen durch einen Dritten durchgeführten Lehrbetrieb unter hochschulischen Standards zu übernehmen und die Qualität zu gewährleisten, müssen eben diese Aufgaben und die Maßnahmen zur Zielerfüllung vorab wie im laufenden Betrieb auch überprüfbar, nachvollziehbar und bewertbar sein.

So kann eine Akkreditierung im Rahmen einer Kooperation ein Mittel darstellen, die Qualität und das Niveau mit dem an Hochschulen durchgeführten Bildungsangebot zu überprüfen. Die einzelnen Kriterien der Qualitätssicherung und die Verantwortung der Hochschule im mit einem Bildungsanbieter gemeinsam angebotenen Studiengang können durch erprobte Verfahren und Kenntnisse in der Bewertung der Ausbildungsstrukturen und -voraussetzungen einer Hochschule und basierend auf den Erfahrungen im Akkreditierungswesen extern überprüft werden. Damit können Instrumente geschaffen werden, die die zu sichernde Gleichwertigkeit des Bildungsangebots mit einem hochschulischen Studium durch Überprüfung der Wahrung eines hochschulischen Curriculums, in welchem qualifiziertes Personal tätig ist, die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigungen durch die Hochschule und die Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen bis schließlich der Sicherstellung der Gradverleihung durch die Hochschule gewährleisten. In diesem Verfahren werden auch besondere Voraussetzungen an den privatrechtlich tätigen Bildungsanbieter zu stellen sein. Die Prüfung der infrastrukturellen und insbesondere der personellen und sachlichen Ausstattung für die Durchführung eines Studiums durch einen Bildungsanbieter sollte damit zu einem wertvollen Instrument in der Qualitätssicherung werden.

Einen Ansatzpunkt für die Beurteilung der qualitativ hochwertigen und zuverlässigen Durchführbarkeit des Angebots dürfte in einer dem Angebot angemessenen dauerhaften Verpflichtung von hauptberuflich Lehrenden zu sehen sein. Insbesondere muss aber die Überprüfung der Qualifikation des eingesetzten Lehrpersonals gefordert werden. Denn dieses Kriterium ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Franchiseangebots mit dem Studienbetrieb an einer staatlichen oder privatrechtlichen und staatlich anerkannten Hochschule wesentlich. So sind auch bei einem Studiengang im Franchisesystem hinsichtlich des in dem jeweiligen Curriculum eingesetzten Lehrpersonals ähnlich hohe Anforderungen zu stellen, wie sie bei selbständiger Durchführung des Studienbetriebs durch die Hochschule zu erfüllen wären. Hinsichtlich der akademischen, pädagogischen und praktischen Erfahrungen sollten sich diese Ansprüche an den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Hochschulen orientieren, ohne die Kriterienkataloge der landesgesetzlichen Regelungen zur Voraussetzung machen zu wollen. Soweit bereits die Hochschule dieses Erfordernis im Rahmen der ihr obliegenden Kontrolle und Verantwortung zu überprüfen hat, ist es auch im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen. Daneben muss aber auch in einem Franchisestudiengang ein zu gewährleistender Anteil von Lehrenden, die diese Einstellungsvoraussetzungen als Professorin oder Professor an der Hochschule erfüllen, überprüft und verantwortet werden. Diese Kriterien sind einer Überprüfung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens zugänglich und für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Franchiseangebots mit dem Studienbetrieb an einer staatlichen oder privatrechtlichen und staatlich anerkannten Hochschule wesentlich. Das Verfahren selbst wäre zur Aufnahme eines (langfristigen) Franchise, nach positiven Verlauf einer Erprobungsphase oder auch bei weiträumigen Angebot in demselben Studienmodell mit einem oder mehreren Kooperationspartnern sinnvoll.

Ziel eines hochschulischen Franchisings darf es nämlich nicht sein, die an den Studienbetrieb an Hochschulen im Wege der Akkreditierung zu stellenden infrastrukturellen und personellen Anforderungen langfristig durch die Übertragung des operativen Lehrbetriebs auf einen Bildungsanbieter zu vermeiden. Eine so erfolgende Kostensenkung in dem die Lehre maßgeblich prägenden Bereich des Einsatzes qualifizierten Lehrpersonals bedeutet vielmehr eine unmittelbare und zu vermeidende Einbuße an zuvor im Akkreditierungsverfahren des entsprechenden Studiengangs nachzuweisender Qualität.

Soweit die Landesgesetzgeber durch entsprechende Ausgestaltung der Hochschulgesetze Kooperationsmöglichkeiten eröffnen, sollte es Ihnen auch obliegen, die Qualität der damit angebotenen hochschulischen Bildung und des Hochschulwesens insgesamt sicherzustellen. Dazu gehört auch die Vermeidung der strategisch langfristig angelegten Auslagerung von Hochschulbildung in Franchiseangebote. Die Notwendigkeit zeigt sich auch insofern, als die dem Hochschulgesetz vollumfänglich unterstehenden staatlichen Hochschulen sich verstärkt Kooperationsformen bedienen, um weniger strengen oder nicht gleichermaßen für alle Hochschulen geltenden Qualitätsanforderungen unterliegen zu müssen und sich dadurch neue Handlungsspielräume, die auch der Einnahmengenerierung außerhalb der durch den Landeshaushalt zugewiesenen Mittel dienen, nicht immer zum Vorteil der Hochschulbildung eröffnen.

So kann es aufgrund der Vielfältigkeit der Angebote und der Vielzahl der die Studienangebote durchführenden Kooperationspartner – wie beispielsweise bei der Fachhochschule Südwestfalen – zweifelhaft erscheinen, ob an Kooperationspartner dieselben Maßstäbe hinsichtlich der Qualität der Lehre und insbesondere an die Qualifikation des in der Lehre auch dauerhaft eingesetzten Personals gestellt werden. Der an hochschulische Lehre zu vermittelnden Anspruch sollte auch durch verpflichtenden Einsatz und Einbindung von professoralem Lehrpersonal der gradverleihenden Hochschule bei dem Kooperationspartner unterstützt werden. Den strengen Anforderungen an die Kriterien der hochschulischen Lehre darf sich eine Hochschule nicht durch das Instrument einer von außen unkontrollierbaren Kooperation entziehen. Kriterien, die für den Lehrbetrieb an Hochschulen gelten, sollten dem Grundsatz nach auch im Wege der Verlagerung von Bildungsangeboten auf externe Anbieter gleichermaßen für staatliche und private Hochschulen gestellt werden können. Dabei verkennt diese Forderung nicht die besondere Rolle und Aufgabenverteilung im Rahmen einer Kooperation zur Durchführung eines Studienangebots. Eine sachgemäße Qualitätskontrolle durch die Hochschule ohne vorgegebene und durch Dritte im Rahmen der Akkreditierung überprüfbare Kriterien wird insbesondere mit der steigenden Anzahl von Studienangeboten und Franchisenehmern kaum möglich sein. In diesem Rahmen wird auch die der Hochschule obliegende Verpflichtung zur Qualitätssicherung ohne Transparenz und Kontrolle ein fragwürdiges Instrument. Damit droht auch ein von außen unbeobachteter Lehrbetrieb „neben“ der Hochschule unter Vorpiegelung einer Hochschulstruktur.

Weiter kritisch sind Fälle zu betrachten, in denen sich staatliche Hochschulen dauerhaft ganzer organisatorischer Einheiten zur Durchführung von Studienangeboten bedienen. So setzt sich beispielsweise die Hochschule Mittweida Kritik an der Qualität hochschulischer Bildung aus, wenn sie sich im Wege des Public-Private-Partnerships die Möglichkeit erschließt, bundesweit Studienangebote durch eine Partnerakademie in Form einer Aktiengesellschaft durchzuführen und ihre Verantwortung für den Studienbetrieb mit politischer Unterstützung des Landes nur in rechtlicher Hinsicht für das dezentrale Studienmodell übernimmt. Mit einem solchen Vorgehen wird das hochschulische Angebot auf einen Vertriebspartner verlagert, auch um sich den Anforderungen an die Verpflichtung von Professorinnen und Professoren und einer angemessenen Lehr- und Sachausstattung entziehen zu können. In der Minimierung des wirtschaftlichen Aufwands droht aber die Qualität reduziert zu werden und der Bestand der diversifizierten Hochschullandschaft wird gefährdet. Soweit die Hochschule Mittweida sich eines einzelnen externen Kooperationspartners für viele Standorte bedient, wird damit ein vermeintlich hochschulisches Angebot durchgeführt, das aber dessen Strukturen und Qualität aufgrund ungleicher Anforderungen daran nicht entsprechen kann. Bei dieser Kooperationsform droht dann der alleinige Zweck die Generierung von finanziellen Mittel zu sein, ohne dem Hochschulaspekt gerecht zu werden. Gleichzeitig werden aber nichtstaatliche Hochschulen zur Erfüllung von umfangreichen Anforderungen innerhalb von Kooperationen verpflichtet.

Ein Verfahren der Akkreditierung von Franchiseangeboten kann einem solchen Vorgehen begegnen und in wirtschaftlicher Hinsicht mit Schaffung der gleichen Voraussetzungen nicht nur die Basis für

einen fairen Wettbewerb bieten, es stellt auch einen Aspekt der dem Staat weiterhin obliegenden Qualitätskontrolle und eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems dar. Insbesondere kann es sich in einem solchen Kontext als vorteilhaft erweisen, Instrumente für beeinflussbare Standards des Franchisenehmers der Hochschulen festzulegen, wonach sich dieser im Vorfeld einer Kooperation als verlässlicher Partner erweisen kann. Auch das Schaffen von Kriterien, nach denen eine laufende Kontrolle des Bildungsangebots durch die Hochschule gewährleistet werden kann, wäre zur Qualitätssicherung begrüßenswert.

5. Fazit

Neben einer Angleichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann insbesondere die Schaffung der Voraussetzung und die Normierung der Notwendigkeit einer Akkreditierung von Franchiseangeboten ein nachhaltiges Mittel zur Sicherung der Qualität der hochschulischen Bildung auch außerhalb einer Hochschule darstellen. Auf diesem Weg kann es gelingen, zuverlässige, nachvollziehbare und nachhaltige Handlungsgrundlagen für Hochschulen und deren Kooperationspartnern zu bilden und der Planungssicherheit der Hochschulen gerecht zu werden.

Den Hochschulen wie den außerhochschulischen Bildungsanbietern kann auch im Rahmen eines notwendigen Akkreditats genügend Flexibilität in der Zusammenarbeit und der Gestaltung neuer Angebote auf dem tertiären Bildungssektor bewahrt werden.

Schließlich kann die Franchise-Akkreditierung auch Aspekten des Verbraucherschutzes – namentlich dem der Studierenden – genügen und Vorteile für die Entscheidungsfindung zur Teilnahme an einem solchen kooperativen Studienangebot bieten. Denn nur aufgrund vergleichbarer Anforderungen auch an Franchisemodelle kann ein transparenter Auftritt im Bildungsmarkt erreicht werden, wodurch Interessierte zu einem Vergleich der Bildungsangebote in Kooperationsmodellen befähigt werden.

Dokumente

Pressemitteilung zum Arbeitsprogramm des Akkreditierungsrats in seiner 81. Sitzung am 03.12.2014 in Bonn: Experimentierklausel, Franchiseangebote, Weiterentwicklung der Akkreditierungsregeln
http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Pressemitteilungen/AR_Pressemitteilung_2014-5.pdf

Franchising von Studiengängen, Empfehlung der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz, Karlsruhe, 19.11.2013
http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_Franchising_19112013.pdf

Positionspapier zum Thema Akkreditierung des Verbandes Privater Hochschulen e.V. (VPH)
<http://bit.ly/1J6sQoJ>